



## Niederschrift

über den öffentlichen Teil der

### 10./39.. Sitzung des Gemeinderates

Datum: 15. Februar 2024  
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 19:35 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Würzingerhauses  
Schriftführer/in: Straßer Laura

---

#### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Klampfl Michael
2. Bürgermeister	Steinberg Peter
Gemeinderat	Asen Andreas
Gemeinderätin	Baumgartner Veronika
Gemeinderat	Bortfeld Jan
Gemeinderätin	Fürst Gabi
Gemeinderat	Greipl Bernhard
Gemeinderat	Hauzenberger Mario
Gemeinderat	Hulke Raimund
Gemeinderat	Kleinsgütl Michael
Gemeinderat	Schmid Alois
Gemeinderat	Schosser Alois
Gemeinderätin	Somann Maria

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 07.12.2023
2. Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Solarpark Die Weiden";  
- Aufstellungsbeschluss
3. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 13 und Änderung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 9 im Parallelverfahren;  
- Änderungsbeschluss
4. Antrag auf Baugenehmigung durch AWG Donau-Wald GmbH, Außernzell, für die Errichtung einer Profilträgerhalle (Deponie Außernzell) auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 5884 in der Gemarkung Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg
5. Antrag auf Baugenehmigung durch den Bauwerber Christoph Färber, Außernzell, für die Nutzungsänderung des bestehenden Heulagers in Wohnraum sowie Anbau eines Balkones auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 6 in der Gemarkung Außernzell, Siedlungsstraße;
6. Antrag der Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V. zur Durchführung der AvD-Niederbayern-Rallye
7. Bekanntgaben und Anfragen

<b>TOP</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
------------	----------------------------

Der 1. Bürgermeister Klampfl eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

<b>1.</b>	<b>Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 07.12.2023</b>
-----------	--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2023 zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**Abstimmungsbemerkung:**

GR Hulke war zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend. (19:13 Uhr)

GR Kleinsgütl war zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend. (19:14 Uhr)

<b>2.</b>	<b>Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Solarpark Die Weiden"; - Aufstellungsbeschluss</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**



### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 317/1 in der Gemarkung Außernzell plant der Antragsteller die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich beträgt ca. 20.242 m<sup>2</sup>. Es liegt ein Antrag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und für die Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Durch die Errichtung dieser Anlage wird im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) CO<sup>2</sup> neutraler Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist.

Im Flächennutzungsplan ist der geplante Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Durch das Grundstück verläuft der Kanal.

### Rechtliche Würdigung:

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Gewinnung von Sonnen-Energie und deren Umwandlung sowie Nutzung als elektrischen Strom auszudehnen. Diese Absicht entspricht auch landesplanerischen Zielsetzung (LEP Bayern, Ziel 6.2.1 „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“).

Der Aufstellungsbeschluss ist für die Einspeisezusage von Bayernwerk notwendig.

Bei der photovoltaischen Energieerzeugung handelt es sich um eine umwelt- und ressourcenschonende Art der dezentralen Stromerzeugung.

Die Erschließung ist über die Kreisstraße DEG 8 geplant. Die Abklärung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist der geplante Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Somit ist der Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 13 und der Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 9 zu ändern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die Flächenausweisung ist als Sondergebiet für die Solarnutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO darzustellen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB ausgearbeitet werden.

Dieser bietet den Vorteil, dass die Gemeinde bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht an den Festsetzungskatalog gemäß § 9 BauGB gebunden ist und die Realisierung der geplanten Maßnahme über einen Durchführungsvertrag abgesichert werden kann. Insbesondere kann die Gemeinde bestimmte Fristen und Auflagen bezüglich der Rückbauverpflichtung vertraglich verankern. Darüber hinaus können die Kosten der Planung dem Bauwerber nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden.

**Beschluss:**

**Aufstellungsbeschluss:**

Der GR Außernzell beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Die Weiden“ für ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sinne von § 12 Abs. 1 BauGB, aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 317/1 in der Gemarkung Außernzell mit einer Fläche von ca. 20.242 m<sup>2</sup>; der beigefügte Lageplan ist Grundlage des Beschlusses.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird daher durch das Deckblatt Nr. 13 und der Landschaftsplan wird durch das Deckblatt Nr. 9 im Parallelverfahren geändert.

Die Planunterlagen sind unter Berücksichtigung der Umweltbelange nach §§ 1 a und 2 a BauGB vom Antragsteller durch ein qualifiziertes Planungsbüro zu erstellen.

Bei der Trasse des Kanals ist von jeder Seite ein Sicherheitsabstand von mindestens 4 m (insgesamt 8 m) einzuhalten.

Sämtliche anfallenden Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes hat der Antragsteller zu tragen. Außerdem ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen, der die Übernahme mit der Planung verbundenen Kosten, sowie eine Rückbauverpflichtung durch den Vorhabenträger regelt.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

TOP entfällt, da der Antragsteller den Antrag am Tag der Sitzung zurückgezogen hat, da noch diverse offene Punkte zu klären sind.

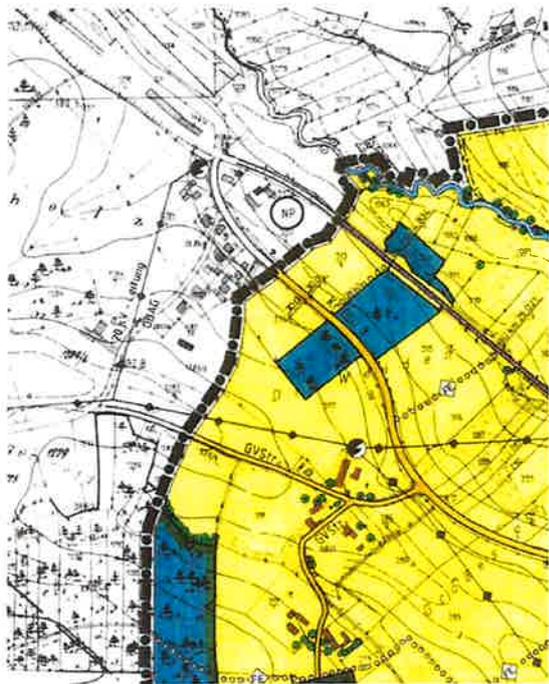
Es wurde kein Beschluss gefasst.

- |    |   |
|----|---|
| 3. | Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 13 und Änderung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 9 im Parallelverfahren;<br>- Änderungsbeschluss |
|----|---|

**Sachverhalt:**



Auszug aus dem FNP



Auszug aus dem LP



Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 317/1 in der Gemarkung Außernzell plant der Antragsteller die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich beträgt ca. 20.242 m<sup>2</sup>. Es liegt ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zur Errichtung einer Photovoltaikanlage vor. Durch die Errichtung dieser Anlage wird im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) CO<sup>2</sup>-neutraler Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist.

Im Flächennutzungsplan ist der geplante Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Durch das Grundstück verläuft der Kanal.

#### Rechtliche Würdigung:

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Gewinnung von Sonnen-Energie und deren Umwandlung sowie Nutzung als elektrischen Strom auszudehnen. Diese Absicht entspricht auch landesplanerischen Zielsetzung (LEP Bayern, Ziel 6.2.1 „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“).

Der Aufstellungsbeschluss ist für die Einspeisezusage von Bayernwerk notwendig.

Bei der photovoltaischen Energieerzeugung handelt es sich um eine umwelt- und ressourcenschonende Art der dezentralen Stromerzeugung.

Die Erschließung ist über die Kreisstraße DEG 8 geplant. Die Abklärung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Für das Vorhaben sind die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes und der Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Die Flächenausweisung ist als Sondergebiet für die Solarnutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO darzustellen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB ausgearbeitet werden.

Dieser bietet den Vorteil, dass die Gemeinde bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht an den Festsetzungskatalog gemäß § 9 BauGB gebunden ist und die Realisierung der geplanten Maßnahme über einen Durchführungsvertrag abgesichert werden kann. Insbesondere kann die Gemeinde bestimmte Fristen und Auflagen bezüglich der Rückbauverpflichtung vertraglich verankern. Darüber hinaus können die Kosten der Planung dem Bauwerber nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 0**

**Abstimmungsbemerkung:**

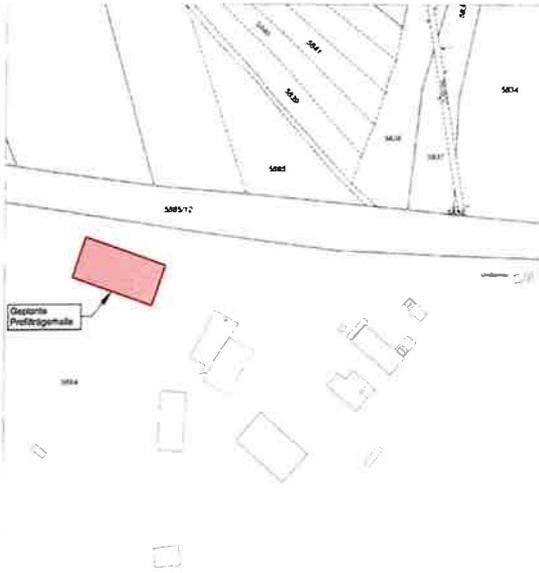
TOP entfällt, da der Antragsteller den Antrag am Tag der Sitzung zurückgezogen hat, da noch diverse offene Punkte zu klären sind.

Es wurde kein Beschluss gefasst.

- |    |  |
|----|--|
| 4. | Antrag auf Baugenehmigung durch AWG Donau-Wald GmbH, Außernzell, für die Errichtung einer Profilträgerhalle (Deponie Außernzell) auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 5884 in der Gemarkung Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg; |
|----|--|

**Sachverhalt:**

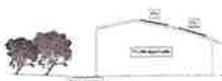




Draufsicht



Ansicht Süd



Ansicht West



Ansicht Ost



**Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung:**

1. Das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen, Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen ausgewiesen. Das Bauvorhaben richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB.
2. Wasser und Kanal werden nicht benötigt.
3. Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage an der Staatsstraße.

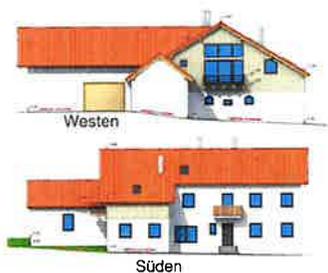
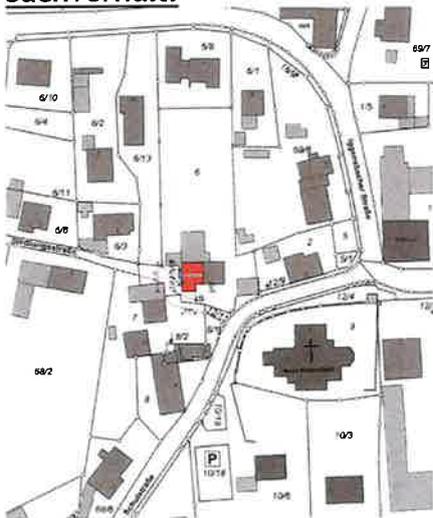
**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Bauantrag gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>5.</b>	Antrag auf Baugenehmigung durch den Bauwerber Christoph Färber, Außernzell, für die Nutzungsänderung des bestehenden Heulagers in Wohnraum sowie Anbau eines Balkones auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 6 in der Gemarkung Außernzell, Siedlungsstraße;
-----------	--

**Sachverhalt:**



**Städtebauliche und erschließungsrechtliche  
Beurteilung:**

1. Das Baugrundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist im FLN als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.
2. Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Grundstücks an einer öffentlichen Verkehrsfläche.
3. Die Wasserversorgung ist durch die gdl. Wasserversorgungsanlage gesichert.
4. Die Abwasserbeseitigung ist durch die gdl. Abwasserentsorgungsanlage gesichert.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

6.	Antrag der Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V. zur Durchführung der AvD-Niederbayern-Rallye
----	---

**Sachverhalt:**

Antrag der Rallye Interessengemeinschaft Außernzell e.V.;

Durchführung der AvD-Niederbayern-Rallye 2024

**Beschluss:**

**Der GR Außernzell stimmt dem Antrag vom 01.02.2024 der Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V. auf Durchführung der AvD-Niederbayern-Rallye 2024 zu.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 1**

7.	Bekanntgaben und Anfragen
----	---------------------------

## Sachverhalt:

- **Sachstand Schulsportanlage**  
Bgm. Klampfl informiert über das bereits stattgefundene Gespräch vom 20.12.23. Das Anliegerpaar hat eine Übersicht der „Veranstaltungen“ auf Schulsportanlage mitgeschrieben. Diese Übersicht wird jetzt ausgewertet und beurteilt.
- **IfE Netzwerk**

### Kostenübersicht Netzwerkmanagement & Moderation

Teilnehmeranzahl	Fixkosten Netzwerkteilnahme*	Netzwerkmanagement netto Eigenanteil je Kommune (bei 60 % Förderung)*
min. 8	21.908,16 €	8.763,26 €
10	20.009,13 €	8.003,65 €
12	18.743,11 €	7.497,24 €
14	17.838,81 €	7.135,52 €
16	17.160,59 €	6.864,24 €
18	16.633,08 €	6.653,23 €
20	16.211,08 €	6.484,43 €
25	15.451,47 €	6.180,59 €

\* enthält Kosten für Netzwerkmanagement & Moderation sowie Teile der fachlichen Beratung

\*\* Kosten gerundet auf volle Hundert Euro

Bgm. Klampfl teilte oben dargestellte Kostenübersicht bzgl. Des IfE (Institut für Energietechnik) Netzwerk mit. Er rät, bei Bedarf ein Planungsbüro hinzuzuziehen und vorerst kein Mitglied des IfE Netzwerks zu sein, da die Kosten relativ hoch sind.

- GR'in Somann erkundigt sich über die Verträge bzgl. Nahwärmenetz. Lt. Bgm. Klampfl fehlen noch ca. 3-4 Verträge.
- Ein Zeitplan, wann die Bauarbeiten im Zuge des Nahwärmenetzes beginnen ist noch nicht bekannt lt. Bgm. Klampfl
- GR Hauzenberger informiert sich über den Stand der Geschwindigkeitsmesser in Außenzell, viele messen nicht mehr oder nicht mehr richtig. Bgm. Klampfl teilt mit das sich darum gekümmert wird.

Bürgermeister Klampfl schließt die Sitzung um 19:35 Uhr.



Michael Klampfl  
1. Bürgermeister



Straßer Laura  
Schriftführerin